



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg Rosenthal SPD**
vom 16.10.2017

Starkregenereignisse

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Gewässer(abschnitte) zweiter und dritter Ordnung sind in Unterfranken bei Starkregenereignissen besonders gefährdet?
b) Welche dieser Gewässer(abschnitte) sind noch nicht in das Hochwasseraktionsprogramm 2020plus (AP-2020plus) aufgenommen?
c) Wie viele Einwohner leben an den besonders gefährdeten Gewässern in Unterfranken?
2. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, welche weiteren Regionen, Orte oder Ortsteile in Unterfranken bei Starkregenereignissen besonders gefährdet sind?
b) Wie verteilen sich die Mittel aus dem AP2020plus in Höhe von jährlich 150 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017 auf die Regierungsbezirke?
c) Warum bekommt der Regierungsbezirk Unterfranken für den Zeitraum von 2005 bis 2015 mit Abstand die geringste Fördersumme für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung (vgl. Frage 1 der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 17/12709)?
3. a) Wie viele interkommunale Projekte aus dem AP2020plus wurden bisher in Unterfranken gefördert?
b) Liegen den betreffenden Landratsämtern bzw. der Bezirksregierung Unterfranken im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe am 04.05.2017 in Unterfranken bereits Bedarfszuwendungsanträge basierend auf Punkt 2c des Maßnahmentableaus „Hilfen des Freistaates Bayern Bewältigung der Schäden der Unwetter mit Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2016“ des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (u.a. im Rahmen des mündlichen Berichts im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 14.07.2016 vorgelegt) vor?
c) Wenn ja, wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit auf Zuweisung der beantragten Bedarfszuweisungen ein?
4. a) Unterscheidet sich der Anteil der Fördermittel für Unterfranken bei Gewässern erster und zweiter Ordnung?
b) Wie sind Kernbestandteile der kritischen Infrastruktur (KRITIS) in Bayern vor den Folgen von Starkregenereignissen geschützt (mit Bitte um besondere Beachtung der bayerischen Atomkraftwerke)?
c) Wie sind trinkwassergefährdende Einrichtungen wie Anlagen der chemischen Industrie vor Starkregenereignissen geschützt?
5. a) Hält die Staatsregierung einen verpflichtenden Hochwasserpass für trinkwassergefährdende und/oder kritische Infrastruktur für sinnvoll?
b) Wie schätzt die Staatsregierung die Notwendigkeit ein, Starkregenereignisse explizit in das Hochwasser-schutzaktionsprogramm aufzunehmen?
c) Welche speziellen Fördermöglichkeiten zur Minimierung von Schadensereignissen bei Starkregenereignissen beinhaltet das AP2020plus bereits?
6. a) Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für geeignet an, um Schadensereignisse infolge von Starkregen zu verhindern?
b) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Resilienz von kritischen Infrastrukturen bei Extremwetterlagen zu erhöhen?
c) Bei welchen kritischen Infrastrukturen sieht die Staatsregierung eine veränderte Gefährdungslage?
7. a) Was löst diese Gefährdungs- bzw. Gefahrenlage aus?
b) Welche Maßnahmen werden speziell bei den bayerischen Atomkraftwerken ergriffen, um die Resilienz in der Bevölkerung zu erhöhen?
c) Welche Gefährdungslagen und Schadensereignisse sollten laut Staatsregierung im Mittelpunkt besonderer Aufklärungskampagnen für die Bevölkerung stehen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 07.12.2017

1. a) Welche Gewässer(abschnitte) zweiter und dritter Ordnung sind in Unterfranken bei Starkregenereignissen besonders gefährdet?

Starkregenereignisse können überall in Bayern auftreten. Sie treten lokal sehr begrenzt auf und führen v.a. an den kleinen kommunalen Gewässern dritter Ordnung zu Überschwemmungen. Grundsätzlich sind daher an allen Gewässerstrecken der Gewässer dritter Ordnung mit angrenzenden Siedlungsgebieten Gefahrenlagen vorhanden. Dies ist abhängig von der Intensität des Niederschlags. Auch nach Errichtung eines baulichen Hochwasserschutzes an Gewässern bleibt eine Gefährdung bestehen, denn hier-

durch wird nur die statistische Wahrscheinlichkeit bzw. die Häufigkeit der Überschwemmung reduziert. Überschwemmungen durch Starkregenereignisse können darüber hinaus auch abseits von Gewässern auftreten und führen vor allem in Siedlungsbereichen mit Muldenlagen oder Senken zu Überschwemmungen. Eine abschließende Gefährdungseinstufung liegt somit nicht vor.

An Gewässern erster Ordnung und auch an einigen Gewässern zweiter sowie dritter Ordnung liegen Hochwassergefahren- und risikokarten vor. Diese können unter www.iug.bayern.de eingesehen werden. Sofern keine genaueren Informationen vorliegen, können auch die Karten zu „wassersensiblen Gebieten“, ebenfalls einsehbar unter www.iug.bayern.de, eine erste Sensibilisierung im Hinblick auf Wassergefahren darstellen.

b) Welche dieser Gewässer(abschnitte) sind noch nicht in das Hochwasseraktionsprogramm 2020plus (AP2020plus) aufgenommen?

Grundsätzlich sieht das Aktionsprogramm 2020plus (AP-2020plus) keine Kulisse und damit auch keine Abgrenzung weder für staatliche noch für kommunale Gewässer vor. Sofern Kommunen Planungen oder Hochwasserschutzvorhaben an kommunalen Gewässern unter Inanspruchnahme der Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) abwickeln, werden diese Vorhaben seitens des Freistaates Bayern auch im Rahmen des AP2020plus finanziert.

c) Wie viele Einwohner leben an den besonders gefährdeten Gewässern in Unterfranken?

Abschließende Einwohnerzahlen liegen nicht vor (siehe hierzu auch Frage 1 a). Zahlen sind derzeit lediglich für Überschwemmungsgefahren an Gewässern der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verfügbar und können gemeindscharf für 135 Kommunen in Unterfranken unter <http://www.hopla-main.de/index.php/hochwasserrisikokarten/zugang-zu-den-karten.html> abgerufen werden. Dabei decken diese Karten nicht alle Gewässer einer Kommune ab.

2. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, welche weiteren Regionen, Orte oder Ortsteile in Unterfranken bei Starkregenereignissen besonders gefährdet sind?

Als Auswirkung von Starkregen tritt Hochwasser in unterschiedlichen Abflussformen auf. Wild abfließendes Wasser entsteht meist in den Außengebieten von Siedlungen und läuft in und durch die Gefährdungsgebiete. Hochwasser, welches aufgrund von Starkregen in urbanen Räumen entsteht und nicht abfließen kann, wird als „urbane Sturzflut“ bezeichnet. Ebenso zählen Hochwasser aus kleinen Gewässern, i. d. R. Gewässer dritter Ordnung, auch zu den Erscheinungsformen von Sturzfluten (Hochwasser aufgrund Starkregen). Da Sturzfluten aufgrund von Starkregenereignissen somit in Siedlungsgebieten, in der Fläche und entlang von kleinen Gewässern und damit überall in Bayern auftreten können, ist von einem allgemeinen und nicht örtlich abgrenzbaren Starkregen- bzw. Sturzflutrisiko auszugehen.

Um zukünftig ein differenzierteres Bild über die Gefährdungslage aufgrund von Sturzfluten in Bayern zu erhalten, hat im August 2017 das Landesamt für Umwelt das Forschungsprojekt „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (HiOS) gestartet. Mit diesem Projekt wird die Wissensbasis bzgl. hydrologischer Berechnungsverfahren,

hydraulischer Modellierungsverfahren und deren Anwendbarkeit verbessert. Als Ergebnis soll in ca. drei Jahren eine bayernweite Hinweiskarte veröffentlicht werden, welche eine erste grundsätzliche Einschätzung einer Sturzflutgefährdung von Siedlungsgebieten aufzeigt. Diese Karte soll der Öffentlichkeit, insbesondere Kommunen, Gewerbe und v. a. auch Privaten, als eine grobe Ersteinschätzung der Gefahrenlage dienen. Darauf sollten Kommunen ein Sturzflut-Risikomanagement aufbauen, Maßnahmen entwickeln und realisieren.

b) Wie verteilen sich die Mittel aus dem AP2020plus in Höhe von jährlich 150 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017 auf die Regierungsbezirke?

Eine regionalisierte Auswertung ist aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht möglich. Die Investitionen zum Aktionsprogramm 2020plus sind in beigefügter Tabelle für ganz Bayern dargestellt. Die Daten für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor. Als Folge der jeweils vorangegangenen Hochwasserereignisse wurde für die Jahre 2006 bis 2011 und ab 2014 die Zielmarke 150 Mio. Euro vorgegeben. Davor und dazwischen lag die Zielmarke bei 115 Mio. Euro pro Jahr.

Jahr	Gesamt/Jahr	AP2020plus aufsummiert
2001	114,1	114,1
2002	109,9	224,0
2003	131,3	355,3
2004	119,5	474,8
2005	112,5	587,3
2006	160,6	747,9
2007	161,9	909,8
2008	159,4	1.069,2
2009	139,6	1.208,8
2010	153,4	1.362,2
2011	148,6	1.510,8
2012	129,9	1.640,7
2013	126,7	1.767,4
2014	138,9	1.906,3
2015	145,3	2.051,6
2016	140,7	2.192,3

Tab.: Investitionen zum Aktionsprogramm 2020plus in Mio. Euro

c) Warum bekommt der Regierungsbezirk Unterfranken für den Zeitraum von 2005 bis 2015 mit Abstand die geringste Fördersumme für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung (vgl. Frage 1 der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 17/12709)?

Die Förderung nach RZWas stellt ein Förderangebot an die Kommunen dar. Sofern eine Kommune oder kommunale Zweckverbände selbst aktiv werden und ein Vorhaben mit der fachlichen Beratung der Wasserwirtschaftsämter durchführen, können sie die Förderung in Anspruch nehmen. Werden somit in einem Regierungsbezirk weniger Vorhaben oder auch kleinere Vorhaben durch die Kommunen durchgeführt, so bildet sich dies auch in den vom Freistaat Bayern ausbezahlten Fördersummen ab. Insofern spiegeln die ausbezahlten Fördersummen lediglich die Nachfrage seitens der Kommunen wider.

3. a) Wie viele interkommunale Projekte aus dem AP-2020plus wurden bisher in Unterfranken gefördert?

Eine explizite Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Zuge von Hochwasserschutzvorhaben mit erhöhten Fördersätzen sieht die RZWas erst seit 2013 vor. Seit 2013 wurde ein interkommunales Projekt abgeschlossen, mehrere sind in Aufstellung.

b) Liegen den betreffenden Landratsämtern bzw. der Bezirksregierung Unterfranken im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe am 04.05.2017 in Unterfranken bereits Bedarfszuwendungsanträge basierend auf Punkt 2c des Maßnahmentableaus „Hilfen des Freistaates Bayern Bewältigung der Schäden der Unwetter mit Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2016“ des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (u. a. im Rahmen des mündlichen Berichts im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 14.07.2016 vorgelegt) vor?

c) Wenn ja, wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit auf Zuweisung der beantragten Bedarfszuweisungen ein?

In Folge des Unwetters haben zwei Kommunen Anträge auf klassische Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. Euro gestellt, über die im Rahmen der Sitzung des Verteilerausschusses am 23.10.2017 entschieden wurde. Der Gemeinde Krombach konnte keine Bedarfszuweisung nach Art. 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt werden, da keine Rechnungen und auch keine Kostenschätzung vorgelegt wurden und aufgrund der vorgelegten Haushaltszahlen eine finanzielle Härte derzeit nicht erkennbar ist. Über den Antrag der Marktgemeinde Mömbris auf Gewährung einer Bedarfszuweisung konnte in der Verteilerausschusssitzung 2017 noch nicht positiv entschieden werden, da die Schadensbeseitigung am Friedhof Niedersteinbach und an den betroffenen Straßen, Flurwegen und Gewässern noch nicht abgeschlossen war und dementsprechend noch keine Rechnungen vorliegen. Zudem ist für die Beurteilung der finanziellen Härte die Erstellung der endgültigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 abzuwarten. Die beiden Kommunen werden darüber informiert, dass sie erneut einen Antrag auf Bedarfszuweisung stellen können, wenn die Rechnungen über die Kosten der Schadensbeseitigung und die abgerechneten Haushaltszahlen vorliegen.

4. a) Unterscheidet sich der Anteil der Fördermittel für Unterfranken bei Gewässern erster und zweiter Ordnung?

Die Gewässer erster und zweiter Ordnung liegen gemäß Art.

22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) (zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG) und Art. 39 BayWG in der Unterhaltungslast und in der Ausbaupflicht des Freistaates Bayern. Insofern werden bei diesen Gewässern keine Fördermittel ausgezahlt. Die Kommunen werden jedoch bei staatlichen Hochwasserschutzvorhaben gemäß Art. 42 BayWG mit 50 Prozent der finanziellen Aufwendungen beteiligt. Liegt das Vorhaben in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), so ist der Beteiligtenbeitragssatz der jeweiligen Kommune verringert bei 35 Prozent. Bei Unterhaltungsmaßnahmen werden in der Regel keine Beteiligtenbeiträge erhoben.

An Gewässern dritter Ordnung obliegen die Unterhaltungslast und die Ausbaupflicht den Kommunen. Die Fördersätze nach RZWas 2016 liegen je nach Maßnahmentyp zwischen 50 Prozent und 75 Prozent. Eine detaillierte Auflistung der Fördersätze kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/doc/foerdertatbestaende_wasserbau.pdf

b) Wie sind Kernbestandteile der kritischen Infrastruktur (KRITIS) in Bayern vor den Folgen von Starkregenereignissen geschützt (mit Bitte um besondere Beachtung der bayerischen Atomkraftwerke)?

Gefährdungen durch Starkregenereignisse und sonstige Gefährdungen durch externe Hochwasser sind für alle bayerischen Kernkraftwerksstandorte individuell ermittelt und dem Sicherheitskonzept der jeweiligen Anlage bei der Errichtung zugrunde gelegt worden. Wasserinduzierte Ereignisse werden bau- und anlagentechnisch beherrscht. Nach den Geschehnissen in Fukushima wurden alle für Kernkraftwerke denkbaren Einwirkungen – darunter auch Starkregenereignisse – standortspezifisch erneut betrachtet mit dem Ergebnis, dass die bayerischen Anlagen gegen Starkregen- und Hochwasserereignisse robust sind und diesen gegenüber erhebliche Sicherheitsreserven aufweisen. Dies wurde auch von den hierfür eingesetzten Expertengremien des Bundes bestätigt.

c) Wie sind trinkwassergefährdende Einrichtungen wie Anlagen der chemischen Industrie vor Starkregenereignissen geschützt?

Der Schutz vor durch Starkregen bedingten Abflussprozessen liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers. Darüber hinaus regelt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dass genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 310) „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ geben detaillierte Vorgaben im Umgang mit Gefahrenquellen, die aus Überflutungen durch Gewässer (Hochwasser oder Sturmfluten), einschließlich dem Versagen von Hochwasserschutzanlagen, sonstigen Über-

flutungen, z. B. durch Starkniederschläge, Rückstau aus der Kanalisation oder aufsteigendem Grundwasser resultieren.

5. a) Hält die Staatsregierung einen verpflichtenden Hochwasserpass für trinkwassergefährdende und/oder kritische Infrastruktur für sinnvoll?

Der Hochwasserpass, wie er v. a. in Nordrhein-Westfalen für kleinere Gebäude ausgestellt wird, bezieht sich auf sehr allgemeine Erkenntnisse bei der Gefahren- und Risikobewertung. Es werden lediglich rudimentäre Aussagen bzgl. der Gefährdung eines Einzelobjekts getroffen.

Im Rahmen des in Bayern vollzogenen Hochwasserisikomanagements werden auch diese Anlagen bewertet. Diese Bauwerke unterscheiden sich bzgl. der einwirkenden Gefahren und bzgl. ihrer Auswirkungen auf andere Bereiche bzw. Einrichtungen deutlich. Daher sind diese Anlagen besser im Einzelfall und im Rahmen eines Risikomanagementprozesses zu bewerten.

b) Wie schätzt die Staatsregierung die Notwendigkeit ein, Starkregenereignisse explizit in das Hochwasserschutzaktionsprogramm aufzunehmen?

Die Staatsregierung hat die Erweiterung des Aktionsprogramms 2020plus um die Komponente „Sturzfluten“ im Juli 2016 beschlossen.

c) Welche speziellen Fördermöglichkeiten zur Minimierung von Schadensereignissen bei Starkregenereignissen beinhaltet das AP 2020plus bereits?

Folgende Auflistung zeigt die Fördermöglichkeiten nach RZWas 2016, welche sich auf Sturzfluten beziehen. Die Förderatbestände wurden im Jahr 2016 im Rahmen der Komponente „Sturzfluten“ (siehe Frage 5b) ergänzt:

Fördertatbestand	Fördersatz
Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte	75 %
Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement	75 %
Ermittlung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern dritter Ordnung	75 %
Gefährdungsbetrachtungen (z.B. hydraulische Leistungsfähigkeit von Gerinnen, Standsicherheit von Anlagen, Verklausungen, Überlastfallbetrachtungen)	75 %
Sicherheitsüberprüfung kommunaler Stau- und Hochwasserschutzanlagen	75 %
Hochwasser-Audits	75 %
Hochwasserschutz entlang von Gewässern dritter Ordnung (Deiche, Mauern, Schöpfwerke etc.)	50 %
Bau von Hochwasserrückhaltebecken	65 %
Herstellung der Anlagensicherheit von kleinen kommunalen Stauanlagen	50 %
Maßnahmen zum Rückhalt im Gewässer, in der Aue und auf Feuchtfächen	75 %

6. a) Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für geeignet an, um Schadensereignisse infolge von Starkregen zu verhindern?

Prinzipiell können Sturzfluten nicht vollständig verhindert werden, genauso wie Flusshochwasserereignisse. Mit der Kombination einer Vielzahl von Maßnahmen können allerdings die Risiken reduziert werden. Insofern unterscheidet sich der grundlegende Umgang mit Sturzfluten im Vergleich zu Flusshochwassern nicht, allerdings erfahren einzelne Maßnahmen eine andere Gewichtung und Ausprägung.

Die Vermeidung sowie Verminderung von Schäden durch Starkregenereignisse und Sturzfluten ist als eine Gemeinschaftsaufgabe vieler Beteiligten zu sehen, wie z. B. von Kommunen, Grundstückseigentümern, Gewerbe und Staat.

Den Kommunen kommt hier eine wichtige Schlüsselfunktion zu. Einerseits sind sie z. B. verantwortlich für eine hochwasser- und starkregenangepasste Orts- und Stadtplanung oder für die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen. Andererseits sind sie wichtiger Motivator, um Bürger, Private und ansässige Gewerbebetriebe für Eigen- und Verhaltensvorsorge zu sensibilisieren und um ein allgemeines Gefahrenbewusstsein für diese lokalen Gefahren zu etablieren.

Um den Kommunen hier ein Werkzeug an die Hand zu geben, hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im September 2017 ein Sonderförderprogramm nach RZWas 2016 zu „Integralen Konzepten zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement“ aufgelegt. Ziel dieses Konzepts ist, eine von der Öffentlichkeit getragene kommunale Strategie zur Risikominimierung zu erarbeiten und festzulegen. Hierbei werden die Örtlichkeit mit deren Bestand analysiert, Gefahren von wild abfließendem Wasser und Gewässern ermittelt, Risiken bewertet, Schutzziele für Einzelobjekte und Gebiete festgelegt, Maßnahmen entwickelt und letztlich daraus eine Strategie, bestehend aus zielführenden Maßnahmen, fixiert. Die Maßnahmen erstrecken sich dabei über alle Fachbereiche, insbesondere jedoch über baulichen Hochwasserschutz, Katastrophenschutz, Siedlungsentwässerung, Stadt- und Ortsplanung, Flächenvorsorge und Landwirtschaft bis hin zum Straßen- und Wegebau.

b) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Resilienz von kritischen Infrastrukturen bei Extremwetterlagen zu erhöhen?

Grundsätzlich ist jeder Betreiber einer Anlage für die Resilienz bei extremen Sturzflutereignissen eigenverantwortlich tätig. Um künftig die Betreiber auf eine grundsätzliche Sturzflutgefährdung aufmerksam zu machen, wird die bayernweite Hinweiskarte des Projekts HiOS zur Verfügung gestellt werden (siehe die Antwort zu Frage 2a). Im Rahmen der integralen Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement werden kritische Infrastrukturen einbezogen. Es werden die Gefahren auch für seltene Niederschlagsereignisse betrachtet und die Risiken auch für diese Einzelobjekte ermittelt.

Ebenso stehen die Hochwassergefahren- und -risikokarten an ca. 7.650 km Fließgewässern zur Verfügung (siehe die Antwort zu Frage 1a). Auf Basis dieser Karten wurden Hochwasserrisikomanagement-Pläne erstellt, die zukünftig alle sechs Jahre überarbeitet werden. Im Zuge der Erstellung dieser Pläne wurden und werden die überregionalen sowie regionalen Infrastrukturträger eingebunden.

c) Bei welchen kritischen Infrastrukturen sieht die Staatsregierung eine veränderte Gefährdungslage?

Es wird erwartet, dass in Zukunft Niederschläge mit höheren Intensitäten auftreten können. Die Gefährdungslage, welche Schutzmaßnahmen gegen Ereignisse von mittlerer und seltener Wahrscheinlichkeit erforderlich werden lassen, wird hiervon jedoch nicht grundsätzlich beeinflusst. Daher ist prinzipiell von einer nicht veränderten Gefährdungslage auszugehen.

7. a) Was löst diese Gefährdungs- bzw. Gefahrenlage aus?

Siehe die Antworten zu den Fragen 2a und 6c.

b) Welche Maßnahmen werden speziell bei den bayerischen Atomkraftwerken ergriffen, um die Resilienz in der Bevölkerung zu erhöhen?

Die Frage ist hier nicht verständlich. Im Übrigen siehe die Antwort zu Frage 4b.

c) Welche Gefährdungslagen und Schadensereignisse sollten laut Staatsregierung im Mittelpunkt besonderer Aufklärungskampagnen für die Bevölkerung stehen?

Sturzfluten können überall auftreten und daher Kommunen, Gewerbe und Private gleichermaßen treffen. Bezüglich der Thematik Starkregen und Sturzfluten laufen bereits viele Initiativen auf Bundes- und Landesebene. Hervorzuheben sind hierbei die Kampagnen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz.

Da sich Sturzfluten, aber auch Hochwasserereignisse als Naturereignisse nicht verhindern lassen, ist die Absicherung der Bevölkerung von großer Bedeutung. Auch durch staatliche und kommunale Maßnahmen (z. B. Hochwasserschutzanlagen) lassen sich nicht alle Risiken für die Bevölkerung beseitigen und es verbleibt ein Restrisiko. Finanzielle Risiken können dann z. B. über eine Elementarschadenversicherung abgedeckt werden. Die Staatsregierung strebt daher mit Ministerratsbeschluss vom Juli 2017 an, über die Kampagne zur Elementarschadenversicherung die Versicherungsdichte in Bayern zu erhöhen.